

dem orthodoxen, jahrhundertealten, sich im Kosovo befindenden Kloster Visoki Decani, und schließlich um den in der Christenheit hochverehrten, aber auch in der muslimischen Welt beachteten Franz von Assisi. Sie standen und stehen – so der Verf. – für ein Christentum, das sich nach außen nicht abgekapselt hat und dem Gebot der Liebe folgend ganz nahe bei denen war, die der Hilfe bedurften, die Gott suchten und auf ihre Weise fanden.

Der Verf. ist Muslim und bekennt sich immer wieder dazu. Gleichzeitig lässt er deutlich erkennen, dass er sich vorwiegend von den Suren des Korans her versteht, die im Sufismus, also in ihren mystischen Auslegungen, zur Entfaltung gekommen sind. Eine so gemeinte Mystik lebt aus der Wahrnehmung des Göttlichen im Universum und in der eigenen Seele. Sie hat ihre Entsprechungen in der christlichen Mystik. Von daher ist es verständlich, dass K. seinen Dialog mit dem Christentum vor allem dort als gelingend und fruchtbar erlebt hat, wo die muslimischen und die christlichen Mystikkonzepte aufeinander treffen. Weil er Spuren der Mystik im Raum des Christlichen an vielen Stellen ausmachen kann, erlebt er sich dem Christentum gegenüber in der Haltung des Staunens und Bewunderns.

Schon im Titel des Buches deutet sich an, dass dieses Staunen einhergeht mit einer inneren Begrenzung: Der Autor vermag sich zu einem „Ja“ zum christlichen Credo nicht durchzuringen. Er ist und bleibt ein Muslim, und als ein solcher kann und will er das christliche Glaubensbekenntnis nicht annehmen. In unzweideutigen Sätzen distanziert sich K. von dem christlichen Glauben an Gottes dreifaltiges Wesen und Wirken, an die Menschwerdung des Wortes Gottes in Jesus von Nazareth, an die Heilsbedeutung des Kreuzestodes Jesu, an die Auferweckung Jesu von den Toten, an die Gegenwart des aufgeweckten und erhöhten Christus in den eucharistischen Gaben von Brot und Wein, an die Verheißung österlichen Lebens für die Menschen im Jenseits ihrer irdischen Existenz.

So ist und bleibt das Staunen des Verf.s beim offenen und wohlwollenden Blick auf das Christentum ein ungläubiges. Dass dies für ihn nicht das Ende des Interesses an der Welt des christlichen Glaubens und der Kirche in all ihren Entfaltungen bedeutet, ist Thema dieses Buches.

Angesichts der Schlüssigkeit und Gründlichkeit der vom Autor vorgelegten Gedanken sieht sich der christliche Leser, ob er will oder nicht will, in die Situation gedrängt, noch einmal neu über die wesentlichen Gehalte seines Glaubensbekenntnisses nachzudenken und sich zu fragen, wo er selbst steht und wie er seinen Glaubensstandpunkt aufrechterhalten und auch angesichts der Anfragen, wie sie K. vorgetragen hat, begründen kann. Und dann muss er sich fragen, wie er die Gründe für seine Glaubensentscheidung ins Wort fassen kann, um sie dann auch vor dem aufmerksamen, aber auch fordernden Partner, wie er ihn etwa in der Person Navid Kermanis vor Augen hat, darzulegen. Kurz: Das hier vorgestellte Buch ist aller Beachtung wert; denn es ist ein starkes persönliches Zeugnis, das gewichtig ist und ebenso anregt wie herausfordert.

W. LÖSER SJ

4. Praktische Theologie

PALM, JULIA, *Berechtigung und Aktualität des Böckenförde-Diktums*. Eine Überprüfung vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Möglichkeiten des Staates zur Pflege seiner Voraussetzungen durch Werterziehung in der öffentlichen Schule (Schriften zum Staatskirchenrecht; 60). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2013. 190 S., ISBN 978-3-631-62739-6.

Das vorliegende Buch hat fünf (ganz ungleich lange und verschieden wichtige) Teile, wobei die Hauptarbeit in Teil 2 und Teil 3 geleistet wird. Teil 1 (Einleitung, 17–34) umreißt den Gang der Untersuchung. Teil 2 (Das Gebot der religiösen Neutralität, 35–92) beschreibt, was das Bundesverfassungsgericht und die Autoren unter religiöser Neutralität verstehen. Teil 3 (Die Pflege der sog. Voraussetzungen des Staates, 93–144) geht der Frage nach, ob die Werterziehung in der öffentlichen Schule dem nachkommt, was sich Böckenförde vorgestellt hat. Teil 4 (Fazit zur Berechtigung des „Böckenförde-Diktums“, 145–151) gibt eine Summe dessen, was die Autorin gewollt hat. Teil 5 (Thesen, 153–155) schließlich fasst in 16 Thesen die gesamte Arbeit zusammen.

Teil 1 führt uns in das Thema der Arbeit (es handelt sich um eine Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln) ein. Die Autorin beginnt mit dem Böckenförde-Diktum in seiner ganzen Länge und im Kontext, das Böckenförde 1964 erstmals formuliert hat: „So stellt sich die Frage nach den bindenden Kräften von neuem und in ihrem eigentlichen Kern: *Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann*. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat“ (17).

Die Säkularisierung, von der Böckenförde ausgeht, hat sich (geschichtlich betrachtet) in den folgenden drei Schritten vollzogen: 1. Auf einer ersten Stufe (im Investurstreit im 11. Jhd.) entlässt die Religion (genauerhin: die Kirche) den weltlichen Herrschaftsbereich aus dem Bereich des Heiligen. 2. Mit der Reformation (und dem Dreißigjährigen Krieg) hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Religion und Politik getrennt werden müssen, um einen dauerhaften Frieden zu garantieren. 3. Seit der Französischen Revolution von 1789 (mit ihrer Religionsfreiheit) hat der Staat ganz prinzipiell aufgehört, seine Legitimation in der Religion zu suchen. – Das Ergebnis der soeben beschriebenen Säkularisierung war für den Staat der Verlust der Bindungskraft der Religion. Säkularisierung bedeutet also „die Ablösung der politischen Ordnung von ihrer geistlich-religiösen Bestimmung und Durchführung um einer eigenen, weltlich konzipierten Zielsetzung und Legitimation willen“ (19).

Das soeben kurz umrissene Diktum von Böckenförde sieht sich natürlich auch kritischen Stimmen gegenüber. Vor allem möchte Palm (= P) herausfinden, ob das genannte Diktum, das vor nunmehr 50 Jahren zuerst formuliert wurde, durch die soziologischen Veränderungen nicht gleichsam „überrollt“ wurde. Zum einen ist die Bedeutung des Christentums in Deutschland sicher geringer geworden. Zum andern stellt sich aber auch die Frage, ob das genannte Diktum nicht vielleicht auf einer falschen Vorstellung von staatlicher Neutralität beruht. Kommen dem Staat vielleicht doch weitergehende Möglichkeiten einer (gemeinwohlorientierten) Einwirkung auf die ethischen Überzeugungen seiner Bürger zu, als Böckenförde es in seinem Diktum dem Staat zugesteht? Diesen Fragen wird (vor allem) in Teil 2 und Teil 3 des vorliegenden Buches nachgegangen.

Teil 2 (Das Gebot der religiösen Neutralität) behandelt zunächst das Bundesverfassungsgericht und dann die Meinung der verschiedenen Autoren. Das Bundesverfassungsgericht stützt sich vor allem auf die folgenden drei Artikel unserer Verfassung: a) auf die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG; b) auf das Verbot der Staatskirche nach Art. 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG; c) auf Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG. P. fasst die Bestimmungen dieser drei Artikel folgendermaßen zusammen: „Insgesamt lässt sich [...] festhalten, dass der Gehalt des Gebots der religiös-weltanschaulichen Neutralität aus seiner normativen Basis entwickelt werden muss. Mit dem Bundesverfassungsgericht ergibt sich daraus, dass der religiös-weltanschaulich neutrale Staat weder staatskirchliche Rechtsformen einführen noch bestimmte Bekenntnisse privilegieren bzw. diskriminieren darf. Verboten ist dem Staat jede Identifikation mit einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“ (60).

In Abgrenzung zur Ansicht des Bundesverfassungsgerichts werden in der neueren Literatur Auffassungen vertreten, die eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Religionen für vereinbar mit dem Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität erachten. Nach solchen *Hierarchisierungsmodellen* ist dem Staat die Möglichkeit eröffnet, die Religionsgemeinschaften aus verschiedenen Gründen unterschiedlich zu behandeln. So könnte man differenzieren zwischen kulturadäquaten und kulturfremden Religionen im Hinblick auf die Gemeinwohldienlichkeit. Man könnte dann die These aufstellen (vgl. 63), die westliche Rechtskultur könne ohne das Christentum nicht gedacht werden. Dies bedeutet: Das Grundgesetz ist sich seiner geistesgeschichtlichen Grundlagen bewusst und kann gerade aus diesem Grund Freiheit auch für andere Kulturen und Religionen anbieten, was nicht denkbar wäre, wenn das Grundgesetz sich seiner Wurzeln nicht dermaßen sicher wäre.

Diese Bevorzugung einer ganz bestimmten Religion (in unserem Falle: die Bevorzugung des Christentums) hat freilich eine Grenze, die P. folgendermaßen beschreibt: „Daher ist dem religiös-weltanschaulichen Staat eine Förderung von Religionen und Weltanschauungen nicht verboten, wenn hierin keine Identifikation mit den geförderten Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen liegt. Ebenso ist dem Staat nach den voranstehenden Ausführungen die Vermittlung von Werten nicht verwehrt, da dem Grundgesetz keine Pflicht zur Indifferenz gegenüber Werten immanent ist“ (92). Ganz unerschwer kann man hier erkennen, dass P. sich mit ihren Ausführungen auf ein Neuland begibt, das auszuloten noch Zeit und Anstrengung verlangt.

Teil 3 der vorliegenden Arbeit (Möglichkeiten der Pflege der „Voraussetzungen“ des Staates unter Berücksichtigung der religiös-weltanschaulichen Neutralität am Beispiel der Werterziehung in der öffentlichen Schule) geht der Frage nach, ob die Werterziehung in der öffentlichen Schule dem nachkommt, was sich Böckenförde vorgestellt hat. Natürlich muss der Staat auch bei der Pflege der Voraussetzungen das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität beachten. Dennoch stehen dem Staat verschiedene Möglichkeiten zur Pflege seiner Voraussetzungen (im Sinne von Böckenförde) zur Verfügung. Der Staat kann zunächst eine Förderung von Religionsgemeinschaften betreiben und hierdurch die ethischen Überzeugungen seiner Bürger unterstützen. Ebenso kann der Staat durch finanzielle Förderung das Eigenleben von Lebensordnungen (wie Familien, Vereinen oder Parteien) kräftigen, um das Gemeinschaftsgefüge der Gesellschaft zu stärken. Daneben kann der Staat (durch strikte Integrationspolitik) Anforderungen aufstellen, die Einwanderer erfüllen müssen, um dauerhaft Teil der hiesigen Aufnahmegesellschaft werden zu können. Außerdem kann der Staat den Versuch unternehmen, die Bürger durch die zwangsweise Durchsetzung von Normen zur Einhaltung der Rechtsordnung zu veranlassen. Besonders geeignet als Ort der Pflege der gemeinten Voraussetzungen des Staates erscheint der Unterricht in den öffentlichen Schulen. In diesem Zusammenhang diskutiert P. den Religionsunterricht, das Schulgebet, das Schulkreuz und den Ethikunterricht. Die Autorin fasst ihre Meinung folgendermaßen zusammen: „Der Staat bietet den Schülern [...] im Unterricht in den öffentlichen Schulen lediglich Raum zur Ausübung ihrer grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten, darf ihnen aber aufgrund des Gebots der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht vorgeben, wie ihre ethischen Überzeugungen beschaffen sein sollen. Dem Staat ist es also verwehrt, inhaltliche Vorgaben in Bezug auf die Art und Weise der Grundrechtsausübung zu machen. Er kann die ethischen Überzeugungen der Schüler lediglich unterstützen, indem er ihnen den erforderlichen Raum zur Entfaltung auch in der öffentlichen Schule bietet“ (151). Mithin ist Böckenförde zuzustimmen, der davon ausgeht, dass dem (religiös-weltanschaulich neutralen) Staat nur eine schützende Rolle hinsichtlich der ethischen Überzeugungen seiner Bürger zukommt.

In Teil 4 ihrer Arbeit zieht P. eine Summe dessen, was sie in Teil 2 und 3 der Arbeit entwickelt hat. Teil 5 schließlich fasst in 16 Thesen die gesamte Arbeit zusammen. Ein Literaturverzeichnis (157–190) schließt das sehr nützliche Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen. Die Themen, die hier vorgestellt wurden, werden uns sicher noch lange Zeit beschäftigen. – Zum Schluss noch ein kritischer Hinweis: Der Titel des Buches (genauer: die drei Titel) haben mich nicht überzeugen können. Sie sind einfach nicht eingängig. Man hätte es bei dem (groß gedruckten) ersten Titel des Buches bewenden lassen sollen. – Schließlich auch noch diese (hoffentlich nicht kleinliche) Bemerkung: Das Zweite Vatikanische Konzil hat nicht 1965 getagt (so P. auf S. 17 und 22), sondern von 1962 bis 1965. R. SEBOTT SJ

DANGMEI, SOIHIAMLUNG, *Christianity and De-Politicization of Naga Movement*. New Delhi: Akansha Publishing House 2014. X/238 S., ISBN 978–81–8370–384–0.

DEBS., *Religious Politics and Search for Indigeneity: A Study of Donyi-Polo Movement in Northeast India*. New Delhi: Akansha Publishing House 2014. VIII/256 S., ISBN 978–81–8370–382–6.

Der Autor und die Themen der beiden hier zu rezensierenden Bücher sind dem Leser dieser Zeitschrift vermutlich völlig unbekannt. Aus genau diesem Grund empfehle ich sie. Ihr Autor lehrt Politikwissenschaften an der Indira Gandhi Tribal Universität im